



Einführungsgesetz zum Ordnungsbussengesetz (EGOBG)

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für öffentliche Sicherheit (ÖS) ist am Donnerstag, 26. April 2018, von 09:00 bis 10:00 Uhr, im Konferenzraum 4 (ehem. Bibliothek) des Grossratsgebäudes in Sitten und am Freitag, 12. April 2019, von 14:30 bis 15:00 Uhr, im Konferenzraum 6 des «Espace Porte de Conthey» in Sitten zusammengetreten.

Kommission ÖS

Mitglieder	26.04.2018	12.04.2019
LAUBER Anton, CSPO, Präsident	entschuldigt	X
ARLETTAZ-MONET Géraldine, PLR, Vizepräsidentin	X	X
BORGEAT Raymond, AdG/LA	X	X
DEFAGO Sylvain, PDCB	WOEFFRAY Johann	WOEFFRAY Johann
FELLAY Serge, AdG/LA	X	X
FOLLONIER Kevin, Suppl. UDC	RABOUD Damien	RABOUD Damien
GILLIOZ Charles-Albert, PLR	X	X
KAMERZIN Sidney, PDCC	LAMON Anthony	entschuldigt
MARTIN Gilles, PDCC	AYMON Charlotte	AYMON Charlotte
ROSAIRE Cédric, PLR	X	GUERIN Jérôme
SALZMANN Pascal, SVPO	X	FUX Sandro
SAVIOZ Jérémy, Les Verts	X	DUBUIS Alexandre
WALKER Guido, CVPO	X	X

Parlamentsdienst

REYNARD Sarah, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kantonsverwaltung

FAVRE Frédéric, Staatsrat, Vorsteher des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS)

HUGUET Sophie, Chefin des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz (RDSJ)

NANCHEN Stéphanie, Juristin beim RDSJ

2. Vorbemerkung

Im Anschluss an die Sitzung vom 26. April 2018 hat die Kommission ÖS ihren Bericht beim Büro des Grossen Rates eingereicht, das die Behandlung des Entwurfs des Einführungsgesetzes zum Ordnungsbussengesetz auf die Traktandenliste der Junisession 2018 des Grossen Rates gesetzt hat.

In der Zwischenzeit informierte das DSIS den Parlamentsdienst darüber, dass die Ordnungsbussenverordnung (OBV) noch nicht verabschiedet worden sei und vom Bundesamt für Justiz (BJ) ausnahmsweise ein zweites Mal in die Vernehmlassung bei den Kantonen geschickt werde.

In Anwendung von Artikel 64 Absatz 3 GORBG hat der Staatsrat das Geschäft von der Traktandenliste der Junisession 2018 des Gossen Rates gestrichen.

Der Entwurf des EGOBG, welcher der Kommission ÖS in ihrer Sitzung vom 12. April 2019 unterbreitet wurde, weist nur geringfügige Änderungen im Vergleich zur ursprünglichen Fassung vom April 2018 auf.

- In Anlehnung an die OBV wurde der Verweis auf das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz (SVG) verschoben.
- Das Ausländergesetz wurde umbenannt und heisst neu Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG).
- Auf Ebene des AIG wurden gewisse Übertretungen gestrichen. Dies wirkt sich auf die Befugnisse der Beschäftigungsinspektoren aus.
- Die Verweise auf das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (AlkG) und das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) wurden aus der OBV gestrichen. Folglich ist es auch nicht mehr nötig, die diesbezüglichen kantonalen Befugnisse zu regeln.

3. Vorstellung

Das vereinfachte Ordnungsbussenverfahren ist anwendbar auf geringfügige Übertretungen und ermöglicht es der fehlbaren Person, die Busse sofort zu bezahlen. In diesem Fall ist das Verfahren beendet. Andernfalls wird der fehlbaren Person eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, um die Busse zu bezahlen. Hält sie diese Frist nicht ein, wird ein ordentliches Strafverfahren eingeleitet. Dieses Verfahren ist kostspieliger, da allenfalls die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden muss. Diese erlässt einen Strafbefehl, der von der fehlbaren Person mittels Beschwerde bis ans Bezirksgericht weitergezogen werden kann.

Gegenwärtig kommt das Ordnungsbussenverfahren bereits im Bereich des Strassenverkehrs und des Cannabiskonsums zur Anwendung. Da es sich bewährt hat, wurde sein Anwendungsbereich im Rahmen der Revision des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes (OBG) auf andere bundesrechtliche Übertretungen (Waffengesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz, Jagdgesetz usw.) erweitert. In der diesbezüglichen Verordnung (OBV) werden für jedes vom OBG betroffene Gesetz die für das Ordnungsbussenverfahren infrage kommenden geringfügigen Übertretungen und die Höhe der Busse festgelegt.

Gemäss OBG ist es Sache der Kantone, die zur Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe zu bezeichnen. In diesem Zusammenhang hat der RDSJ sämtliche von der Erweiterung des

Anwendungsbereichs des Ordnungsbussenverfahrens betroffenen Dienststellen aufgefordert, die zur Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe zu bezeichnen. Sehr oft liegt diese Zuständigkeit bei der Kantons- oder der Gemeindepolizei. Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden die zuständigen Behörden aufgelistet.

Die finanziellen Auswirkungen können nur schwerlich beziffert werden. Die für das ordentliche Verfahren zuständigen Strafverfolgungsbehörden werden entlastet, sofern das Ordnungsbussenverfahren Anwendung findet. Hingegen wird auf die Verwaltungsbehörden, welche die Ordnungsbussen verhängen werden, mehr Arbeit zukommen. Es gilt darauf hinzuweisen, dass die von der Eidgenössischen Zollverwaltung einkassierten Bussen nicht mehr teilweise an den Kanton rückvergütet werden, wie dies heute der Fall ist. Gemäss Angaben der Kantonspolizei beläuft sich der diesbezügliche Betrag für das Jahr 2017 auf 38'700 Franken.

4. Eintreten

Im Rahmen der Eintretensdebatte werden die kürzlich eingeführte Sackgebühr im Wallis und die damit verbundenen Widerhandlungen zur Sprache gebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass einige Gemeinden über einen vereidigten Flurhüter verfügen, der insbesondere auf die Einhaltung der Vorschriften im Bereich der öffentlichen Hygiene achtet. Dieser ist allerdings nicht befugt, Ordnungsbussen gemäss Umweltschutzgesetz (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. j) zu verhängen. Gleichsam ist ein Jagdaufseher oder ein Revierförster nicht befugt, eine Person, die Abfälle im Freien zurücklässt, mit einer Ordnungsbusse zu belegen. In diesem Zusammenhang fragen sich einige Kommissionsmitglieder, ob es machbar und auch zweckmässig wäre, diese Befugnis auf andere Funktionsträger (z. B. Jagdaufseher, Fischereiaufseher, Revierförster) sowie auf alle auf kommunaler Ebene vereidigten Personen zu erweitern.

Das Departement hebt folgende Punkte hervor:

- Der RDSJ hat sich an folgenden Grundsatz gehalten: Die für das ordentliche Verfahren zuständigen Behörden sind auch für das vereinfachte Verfahren zuständig. Auf diese Weise werden keine neuen Zuständigkeiten geschaffen.
- Was die Flurhüter anbelangt, so wurde das diesbezügliche kantonale Gesetz (Gesetz über die Flurhüter) im Jahr 2010 aufgehoben. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Flurhüters wurden grösstenteils an die Polizei übertragen.
- Das EGOBG befasst sich mit bundesrechtlichen Übertretungen. Es gibt auch kantonalrechtliche Übertretungen, für deren Ahndung grundsätzlich die gleichen Behörden zuständig sind. Es muss denn auch eine gewisse Kohärenz auf Ebene der Zuständigkeiten gewahrt werden.
- Der Entwurf des Einführungsgesetzes wurde gestützt auf die von den zuständigen Dienststellen der Kantonsverwaltung gelieferten Informationen ausgearbeitet. Diese hielten es nicht für nötig, die Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen im Umweltschutzbereich auf andere Organe als die Kantons- und die Gemeindepolizei zu erweitern. Es gilt zu präzisieren, dass der Flurhüter fehlbare Personen bei der Gemeindepolizei anzeigen kann, die ihrerseits das vereinfachte Verfahren anwenden kann.
- Mit der Erweiterung der Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen auf alle vereidigten Bürger würde diesen Personen eine straf- und sanktionsrechtliche Rolle übertragen, in der sie sich nicht unbedingt wohlfühlen würden. Um das harmonische Zusammenleben in den Gemeinden nicht zu beeinträchtigen und die Leute nicht

gegeneinander aufzubringen, sollten diese Kompetenzen auf die Gemeindepolizei beschränkt bleiben.

- Eine Erweiterung der Kompetenzen auf gemäss kantonalem Recht vereidigte Funktionsträger (z. B. Jagdaufseher, Revierförster, Fischereiaufseher) würde da schon mehr Sinn ergeben. Wie bereits erwähnt, sind Letztere im Rahmen des ordentlichen Verfahrens allerdings nicht befugt, Ordnungsbussen gemäss Umweltschutzgesetz zu verhängen. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Betroffenen zu diesem Punkt nicht konsultiert wurden.
- Für den Departementsvorsteher ist es auch nicht denkbar, die Kompetenzen von vereidigten Bürgern oder Gemeindeangestellten ohne vorgängige Diskussion mit den Gemeinden oder dem Verband Walliser Gemeinden zu erweitern.

ABSTIMMUNG

Eintreten wird von den 12 anwesenden Kommissionsmitgliedern **einstimmig angenommen**.

5. Detailberatung

Es werden nur jene Artikel erwähnt, die Gegenstand von Änderungen oder Bemerkungen waren.

Artikel 2

Infolge einer Bemerkung der Kantonspolizei schlägt das Departement vor, die Bezeichnung die Agenten der Kantonspolizei und der Gemeindepolizeien durch folgende Formulierung zu ersetzen:

- die Kantonspolizei und die Gemeindepolizeien (Vorschlag 1)
oder
- die Organe der Kantonspolizei und der Gemeindepolizeien (Vorschlag 2)

Bei beiden Vorschlägen sind die zuständigen Mitglieder des Kantons- oder Gemeindepolizeikorps mit inbegriffen.

Die Bezeichnung Agenten der Kantonspolizei und der Gemeindepolizeien entspricht nicht mehr der Terminologie des unlängst in Kraft getretenen Gesetzes über die Kantonspolizei (PolG). Gemäss PolG können sowohl Kantonspolizisten als auch Sicherheitsassistenten Ordnungsbussen verhängen.

Ein Abgeordneter weist darauf hin, dass der Begriff «Kantonspolizei» eine Institution umschreibt, während im restlichen Artikel 2 von Funktionsträgern (Jagdaufseher, Fischereiaufseher usw.) die Rede ist.

ABSTIMMUNG: Vorschlag 1 wird Vorschlag 2 gegenübergestellt
Vorschlag 1 wird mit 11 Ja gegen 1 Nein angenommen.

Artikel 2 wird entsprechend geändert.

Ein Kommissionsmitglied schlägt vor, die Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (Bst. j) auf die Jagdaufseher, die Fischereiaufseher und die Revierförster (vgl. Bst. e) zu erweitern. So müsse beispielsweise ein Jagdaufseher dazu befugt sein, eine Ordnungsbusse gegen eine Person zu verhängen, die Abfall im Freien zurücklässt (z. B. Kehrriechsäcke oder Altreifen).

Das Departement antwortet folgendermassen: Der Entwurf des Einführungsgesetzes wurde gestützt auf die von den zuständigen Dienststellen der Kantonsverwaltung gelieferten Informationen ausgearbeitet. Diese hielten es nicht für nötig, die Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen im Umweltschutzbereich auf andere Organe zu erweitern. Überdies wird auf die im Rahmen der Eintretensdebatte abgegebenen Erläuterungen verwiesen.

Der Vorschlag wird zurückgezogen.

6. Schlussabstimmung

Der Entwurf des Einführungsgesetzes zum Ordnungsbussengesetz wird von den 12 anwesenden Mitgliedern der Kommission ÖS einstimmig **angenommen**.

Die Vizepräsidentin
Géraldine Arlettaz-Monnet

Der Berichterstatter
Charles-Albert Gillioz